

Die Eingriffsregelung nach Abschnitt 3 des neuen Bundesnaturschutzgesetzes

Bernd Krug

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002 hat der Bundestag im Artikel 1 das Naturschutzrecht des Bundes (BNatSchG) neu geregelt. Die Vorschriften sind, mit Ausnahme der in §11 genannten unmittelbar geltenden Regelungen, Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung.

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist im neuen BNatSchG Inhalt des Abschnittes 3, §§ 18 bis 21. Allgemeine Hinweise zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen finden sich außerdem im § 2 Abs.1 Ziff.4, 7, 13 und im § 5 Abs.4. Im § 10 Abs.1 und 2 sind Fachbegriffe definiert, die auch z.T. in der Eingriffsregelung verwendet werden.

§ 18 Abs.1 (alt §8(1)) enthält die Legaldefinition des Eingriffs, welche nun zusätzlich Veränderungen des Grundwasserspiegels erfasst. Der Maßstab "Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes" wurde um das Kriterium der Funktionsfähigkeit erweitert. Beeinträchtigungen begründen einen Eingriff dann, wenn sie erheblich sein können. Auf die Nennung des Kriteriums der Nachhaltigkeit wird im neuen BNatSchG verzichtet. Die sich ergebenden Änderungen sind in Abb.1 dargestellt.

Gemäß § 19 Abs.1 (alt §8(2)) besteht weiterhin und wie gewohnt die Verursacherpflicht zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen. Gemäß § 19 Abs.2 (alt §8(2)) ist der Verursacher zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Die Begriffe Ausgleichsmaßnahmen und Kompensation in sonstiger Weise (Ersatzmaßnahmen) werden hierfür im Gesetzestext eingeführt.

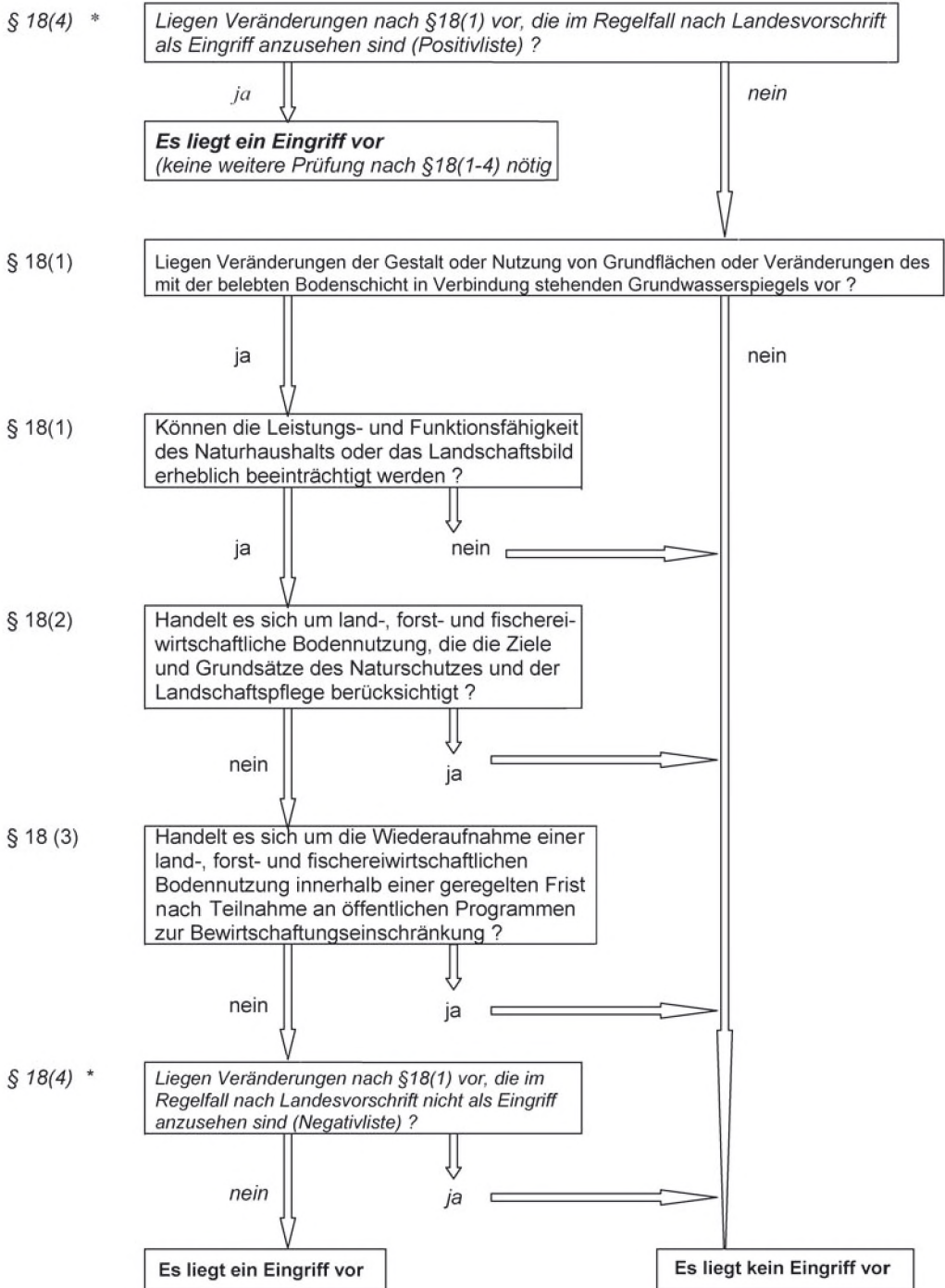
Verändert wurde der Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Abwägung zur Zulässigkeit von Eingriffen. Der bisher übliche Schritt der Abwägung der vorrangigen Belange vor der Zulassung von Ersatzmaßnahmen entfällt an dieser Stelle. Die Abwägung erfolgt erst, wenn sowohl Ausgleichs- als auch Ersatzmaßnahmen (Kompensation in sonstiger Weise) nicht durchführbar sind (vergl. Abb. 2). Das Erreichen des Ausgleichs bzw. der sonstigen Kompensation (Ersatz) wird in § 19 Abs. 2 definiert. Entscheidend ist nunmehr der zeitliche Bezug („...wenn und sobald...“) der Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen. Bei Kompensation in sonstiger Weise kommt es insbesondere darauf an festzustellen, was als gleichwertiger Ersatz gelten kann. Des Weiteren wird die Berücksichtigung der Ergebnisse der Landschaftsplanung bei der Festsetzung entsprechender Maßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung in § 19 Abs. 2 vorgeschrieben.

Nicht in angemessener Frist durchführbarer Ausgleich bzw. Kompensation in sonstiger Weise (Ersatz) führen zur bekannten Abwägung der vorrangigen Belange (§ 19 Abs. 3, alt §8(3)). Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege allen anderen Belangen im Range vor, darf der Eingriff nicht zugelassen und nunmehr auch nicht durchgeführt werden.

Verschärft werden durch den Gesetzgeber die Anforderungen, wenn durch den Eingriff Biotop zerstört werden, die für die dort lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Hier müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, damit der Eingriff zulässig wird (Abb. 2). Bei jedem Vorhaben wird daher zu klären sein, inwieweit besonders geschützte Arten betroffen sein können.

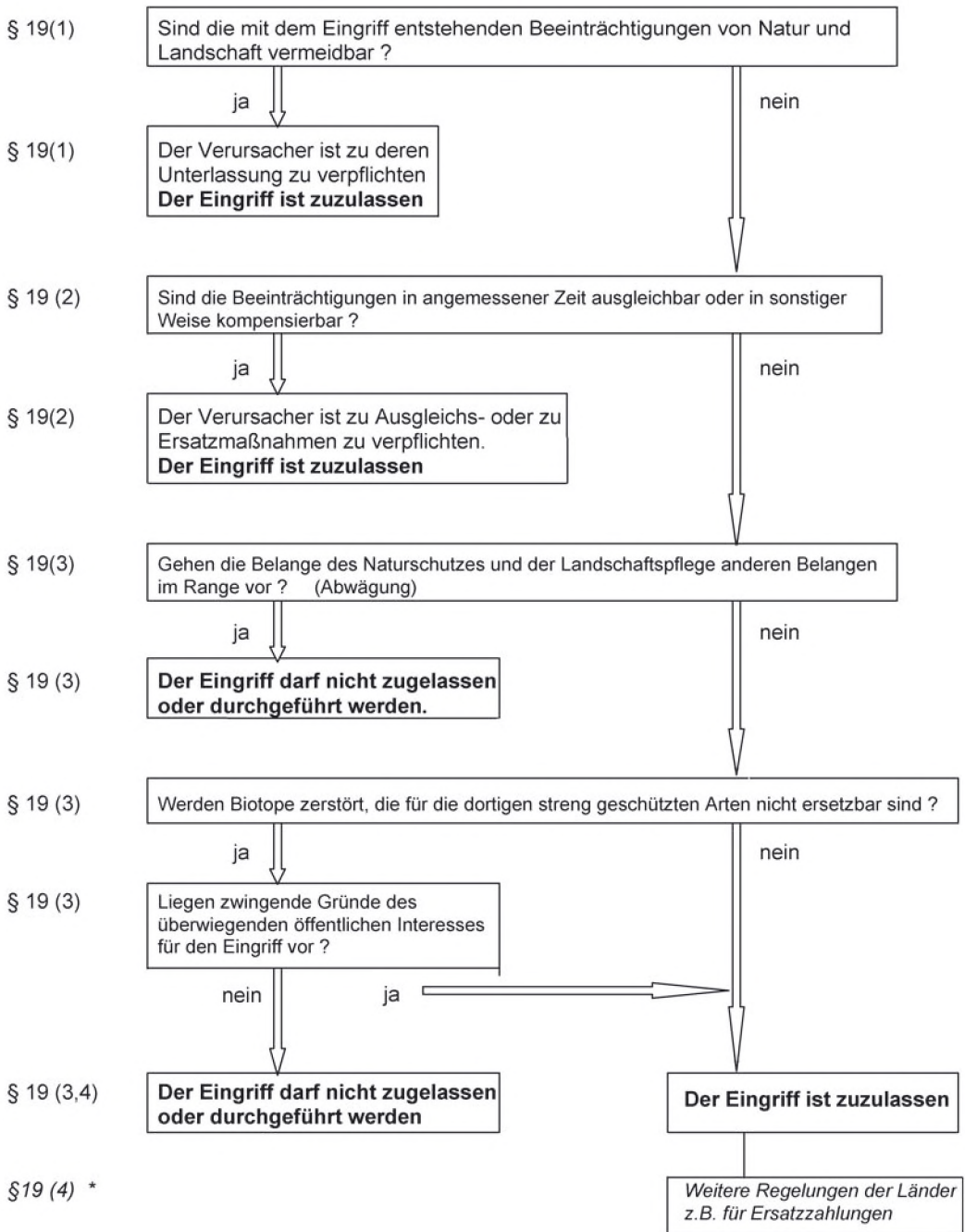
§ 19 Abs. 4 (alt §8(9)) eröffnet den Ländern die Möglichkeit für weitergehende Regelungen zur Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto) und insbesondere für Ersatzzahlungen.

Abbildung 1: Prüfung des Eingriffstatbestandes



* optional entsprechend der spezifischen Umsetzung in den Landesgesetzgebungen

Abbildung 2: Zulassung des Eingriffs nach Feststellung des Eingriffstatbestandes



* optional entsprechend der spezifischen Umsetzung in den Landesgesetzgebungen

Im § 18 Abs. 2 und 3 des neuen BNatSchG (alt §8(7)) wird das Verhältnis zur land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung bestimmt. Die bekannten fachlichen Inhalte erfahren durch weitere Erläuterungen eine Präzisierung. So gilt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nur dann nicht als Eingriff, wenn sie den in § 5 Abs. 4 bis 6 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, wie sie sich aus dem jeweiligen Fachrecht und dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben, entspricht.

§ 18 Abs.4 (alt §8(8)) überlässt den Ländern weiteregehende Regelungsmöglichkeiten, insbesondere zur Bestimmung regelmäßiger Eingriffe bzw. Nichteingriffe (sog. Positiv- bzw. Negativlisten).

§ 20 des neuen BNatSchG gibt das Verfahren zur Durchführung der Eingriffsregelung vor. Neben textlichen Anpassungen an die in §§ 18 und 19 getroffenen Regelungen sind die Verfahrensvorschriften im Grunde unverändert.

Die Inhalte des § 21 entsprechen denen des alten § 8a und bestimmen wie bisher das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht.

Gemäß o.g. § 11 BNatSchG gelten bis zur Novellierung der Landesgesetzgebung der § 20 Abs.3 und § 21 unmittelbar.

Dr. Bernd Krug

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Abt. Naturschutz

Reideburger Str. 47

06116 Halle/S.

Schrifttum

Wagner, Manfred; Scheuer, Joachim (Hrsg.): Die Vogelwelt im Landkreis Nordhausen und am Helmestausee. - Bürgel: EchinoMedia Verlag, 2003. - 420 S. - 92 Diagr. - 59 Karten. - 46 Tab. - 63 Fotos. - ISBN 3-9807629-7-1. - 33,90 €.

Der Helmestausee als länderübergreifendes Ramsar-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet (EU-SPA) hat im sonst eher gewässerarmen Grenzbereich zwischen Sachsen-Anhalt und Thüringen für Durchzug, Rast, Überwinterung, aber auch als Brutgebiet, für viele Wasservogelarten besondere Bedeutung.

Im allgemeinen Teil der Publikation werden die naturräumliche Gliederung des 711 km² großen Landkreises Nordhausen in Zusammenhang mit der Brutvogelbesiedlung, die Geologie und Geomorphologie, die klimatischen Verhältnisse, das Gewässernetz (größere Standgewässer sind alle durch menschliche Eingriffe entstanden!) sowie die Vegetation und Landnutzung (48 % Ackerland) dargestellt. Die Anbaustatistiken zeigen auch für dieses Gebiet den überall in Deutsch-

land zu beobachtenden Trend zur immer stärkeren Monotonie in der Ackerlandschaft.

In diesen Kapiteln sind viele interessante Details zu finden, die oft auch eine wichtige Grundlage für das Verständnis der Bestandsentwicklung der Vogelarten sind.

Die folgenden Kapitel heben die Bedeutung des Helmestausees als Rastgebiet hervor, stellen die ornithologische Erforschungsgeschichte und die Geschichte der Entstehung dieses Buches dar. Nach einem Bildteil mit charakteristischen Landschaftsaufnahmen und einigen Vogelfotos (leider viele am Nest) folgt der spezielle Teil mit einer tabellarischen Übersicht von allen im Gebiet nachgewiesenen Arten, einigen Ergebnissen der Brutvogelkartierung 1989 bis 1993 auf TK25-Quadranten, der Darstellung der Beringungstätigkeit am Helmestausee und den Artbearbeitungen. Letztere sind in die Abschnitte Status, Vorkommen, Bestand/Bestandstrend, Brutbiologie sowie Auftreten im Jahreszyklus gegliedert. Die Vielfalt der Informationen ist groß. Für etliche Arten werden Verbreitungskar-